

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 36=56 (1890)

**Heft:** 47

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

der Territorialarmee sind zur Stunde noch 5 Jahrgänge mit zusammen 600,000 ausgebildeten Soldaten, welche den Feldzug 1870/71 mitgemacht, weil das neue Wehrgesetz rückwirkend war.

Die Zahl der Armeekorps soll nächstens dadurch von 19 auf 20 erhöht werden, dass an der Ostgrenze neben dem 6. noch ein 6 A formirt wird; allerdings eine etwas sonderbare Bezeichnung und Nummer für ein Armeekorps.

Was uns Schweizer und die Italiener nicht am wenigsten interessiren muss, ist der Umstand, dass bei Beginn der Operationen eine Zutheilung von Jägerbataillonen an die Kavallerie-Divisionen in Aussicht genommen zu sein scheint; hiefür spricht die Dislokation von 12 Jägerbataillonen an der Ostgrenze und dass diese schon auf dem sog. Friedensetat sind, mit 160 Mann per Kompanie und mit Kavallerie-Regimentern zusammen in den gleichen Garnisonen. Nach Exner wurde 1888 auch bei 12 weiteren Jägerbataillonen, sämmtlich im Bereiche des 14. und 15. Armeekorps, und zwar in Chambéry, Annecy, Grenoble, Embrun und Nizza dislocirt, welche die Bezeichnung „Chasseurs dites de montagne“ erhielten, unter gleichzeitiger Zutheilung von 54 Maulthieren per Bataillon, die Zahl der Kompanien von 4 auf 6 erhöht und diese Truppe in Kleidung und Ausrüstung besser für den Gebirgskrieg equipirt, sowie ebenfalls in jenem Gebiet die Artillerie um 12 Gebirgsbatterien vermehrt.

Etwas auffallend und wohl kaum nöthig erscheinen nachstehende Bestimmungen im französischen Reglement über Märsche, S. 106 bei Exner: „Beim ersten Halt überzeugen sich die Offiziere, ob auf letzterem unvorschriftmässige Gegenstände, welche sofort wegzuwerfen sind, geführt werden.“ — „Wenn eine Kolonne nach 9 Uhr Vormittags den Marsch antritt, so ist vorher abzukochen und das Geniessen der Suppe anzuordnen; erfolgt dies jedoch vor 9 Uhr, so wird erst im Kantonnement oder Bivouak abgekocht.“ — „Es ist eine Normalmarschordnung aufgestellt, in welcher Abweichungen je nach den Umständen eintreten können, aber im Marchhefehl extra angegeben werden müssen.“ Dann ist diese Normal-Marschordnung der Division, welche also nicht nur als Beispiel, sondern als Gesetz dient, angeführt und merkwürdigerweise ist immer eine, wenn auch kleine Arrièregarde beim Vormarsch und erst dahinter Regiments-trains und Convois.

Das Exner'sche Buch sei auch dem einfachen subalternen Infanterieoffizier aufrichtigst zur Lektüre empfohlen, da es auch ihn und nicht nur die Kavallerie- und Generalstabsoffiziere und höhern Führer immer mehr interessiren muss,

wie augenblicklich die französische Heeresmacht organisiert ist und ausgebildet wird, da wir doch bald einmal in den Fall kommen könnten, an ihrer Seite oder gegen sie kämpfen zu müssen.

J. B.

## Eidgenossenschaft.

— (Bundesratsbeschluss betreffend Interpretation von Art. 1, Ziffer 5, der Militärstrafgerichtsordnung.) Der schweizerische Bundesrat, nach Einsicht der Berichte des Justiz- und Polizeidepartements, sowie des Militärdepartements, und in Interpretation von Art. 1, Ziffer 5, der Militärstrafgerichtsordnung, insbesondere auch mit Rücksicht auf die erläuternde Botschaft des Bundesrates zur Militärstrafgerichtsordnung, beschliesst:

Der Art. 1, Ziffer 5, der Militär-Strafgerichtsordnung ist nicht anwendbar auf solche Fälle, in welchen militärische Obere oder militärische Behörden sich durch Zeitungsartikel, welche ausserhalb des Dienstes publizirt werden, beschimpft oder verleumdet glauben; die Beleidigten haben vielmehr in solchen Fällen den Weg der Klage vor den bürgerlichen Gerichten zu betreten.

Bern, den 4. November 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:  
L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
Ringier.

— (Das System des Abverdienens) wird in Nr. 12 der „Blätter für die Militär-Beamten“ besprochen und dabei u. A. gesagt: „Versäumt der aktiven Dienst Leistende aus irgend einem Grund einen Dienst, gleich wird er beim Kragen genommen und in eine Ordnungsbusse verfällt oder in den Arrest gesteckt. War Krankheit Grund der Dienstversäumniss, so muss er gleichwohl den Dienst nachholen.

Das ist nun ganz recht, denn Ordnung muss sein. Eine Unterlassungssünde soll geahndet werden.

Mit dem gleichen Recht aber kann und soll man verlangen, dass auch der Ersatzleistende voll und ganz seinen Pflichten gegenüber dem Staate nachkomme und finden wir es ganz am Platze, wenn demjenigen, der nicht Kleingeld hat oder nicht bezahlen kann, Gelegenheit geboten wird, sein Treffniss durch Arbeit in den Kasernen, Zeughäusern etc. abzuverdienen. In der Regel sind es nicht unbemittelte arme Leute, die zahlungsunfähig sind, mehr sind es muthwillige junge Bursche, bei denen man mit dem „Weibel“ nichts ausrichten konnte, die aber für die Lust und das Vergnügen Moneten genug haben, nur nicht für die Militärsteuer, also Leute, die nicht zahlen wollen, die, wissend, dass man ihnen nichts anhaben kann, darauf ausgehen, den Staat um die paar Franken zu prellen und hintendrein bei ihren Kameraden in der Kneipe gross thun und nicht wenig sich darauf einbilden! Ich habe die Erfahrung gemacht, dass von 100 zum „Abverdienen“ kommandirten regelmässig fast 99 % in der letzten Stunde vor dem Einrücken ihre Treffnisse reglirten, ein Beweis, dass man die erforderlichen Moneten hat, wenn's sein muss.

Für solche Leute ist das System des Abverdienens ganz am Platze. Für die Armen und für die erwerbsunfähigen Ersatzpflichtigen aber sorgt der Artikel 2 lit. 2 des Bundesgesetzes!

**Zürich.** (*Wechsel des Kantiniers.*) Herr Meyer, welcher seit 1877 Pächter der Kantine war, und an den Kanton jährlich Fr. 13,000 Miethe und zirka 2000 Fr. Wirtschaftsgebühren bezahlt hat, hat auf Ende des Jahres gekündigt. Die Offiziere werden dieses bedauern, denn in den letzten Jahren ist die Kantine in musterhafter Weise geführt worden. Auf die Ausschreibung haben sich zahlreiche Konkurrenten gefunden und es scheinen, nach Zeitungsberichten, für die Pacht fabelhafte Preise geboten worden zu sein. So soll ein Angebot von Fr. 25,000 per Jahr gemacht worden sein. Aus Klugheitsrücksichten entschloss sich die Regierung, an dem bisherigen Zins (der beiläufig gesagt, hoch genug ist) festzuhalten, da es von den Wehrmännern, die den Waffenplatz Zürich besuchen, hereingebracht werden muss. Die Pacht ist nach den Zeitungen Herrn Brunner zum Rothaus zu dem vorgenannten Miethpreis zugeschlagen. Man erwartet, dass die Wahl eine glückliche sei, und wir wünschen dieses im Interesse unserer Zürcher Kameraden.

**Winterthur.** (*Die Offiziersgesellschaft Winterthur und Umgebung*) hat ihre ordentliche Winterthätigkeit eröffnet und zunächst einen interessanten Vortrag des Präsidenten, Herrn Artillerie-Oberleutnant Benz über „Die neue Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889“ entgegengenommen. Der Vorstand hat für den Winter 1890/91 folgendes Arbeitsprogramm aufgestellt: 19. November, Vortrag von Herrn Hauptmann Wyssling: „Gefechtsmethode der Kompanie“. 3. Dezember, Vortrag von Stabshauptmann D. Corti: „Ueber die Einwirkung der neuen Infanterie-Bewaffnung auf die Taktik“. 17. Dezember, Vortrag von Generalstabsmajor Becker: „Der Felddienst im Hochgebirge“. 7. Januar 1891, Vortrag von Genieleutnant O. Bridler: „Sprengtechnik und Telegraphenbau“. Ueber später zu bestimmende Themen werden Vortrag halten: Am 21. Januar, Infanterie-Oberstleutnant Imfeld, am 4. Februar, Kavallerie-Oberstleutnant Blumer, am 18. Februar, Generalstabs-Oberstleutnant Geilinger, am 18. März, Artillerie-Oberstl. Affolter; am 4. März hält Herr Artillerie-Oberleutnant E. Bühl einen Vortrag über: „Das feldmässige Schiessen der Artillerie“. Die Generalversammlung ist auf den 1. April angesetzt. An denjenigen Mittwochen nach Neujahr 1891, an welchen keine Vorträge stattfinden, werden in der Regel Kriegsspielübungen abgehalten.

**Basel.** (*Militärischer Reitkurs.*) Es ist, wie die „A. Schw.-Z.“ meldet, dem hiesigen Artillerieverein gelungen für die kommenden Wochen einen Reitkurs zu veranstalten, zu dem die Regieanstalt in Thun die Pferde stellt, während die hiesige Militärdirektion die Stallungen sowie die Reitbahn im Klingenthal zu dem Zweck öffnet. Zutritt zu den Uebungen haben die Mitglieder des Artillerievereins zu 20 Fr., andere Angehörige der schweizerischen Armee zu 30 Fr. Die Leitung der Kurse, welche je drei Uebungen in der Woche in Anspruch nehmen und vom 14. November bis zum 24. Dezember dauern werden, ist in die bewährte Hand des Herrn Artillerieinstructors Lieutenant A. Rauschert gelegt.

**Baselland.** (*Eine Uebung*) fand am 2. November am Hauenstein unter Leitung des Herrn Oberstleutnant Gutzwiller von den Offiziersgesellschaften von Baselland, Olten und Aarau statt. Aargauischerseits waren 25 Offiziere erschienen, welche unter dem Kommando von Herrn Major Fisch als Südkorps gegen ein den Hauenstein forcirendes Nordkorps operirten, gebildet durch die basellandschaftliche und Oltener Offiziersgesellschaft unter dem Kommando des Herrn Major Brodbeck. Im Ganzen nahmen 50 Offiziere an der sehr instruktiven Uebung im Terrain Theil, die bis halb 12 Uhr dauerte, an welche sich im Dorfe Hauenstein eine Kritik von

beinahe zwei Stunden anknüpfte, an die sich das Mittagessen im Bahnhofrestaurant in Olten schloss. Man war über den Verlauf des Tages, der nach Seite der militärischen Fortbildung, wie der Hebung der Kameradschaft im Offizierskorps den besten Einfluss ausüben muss, so erbaut, dass mit Akklamation beschlossen wurde, nächstes Jahr wieder eine solche „interkantonale“ Uebung abzuhalten. (B.-Z.)

**Waadt.** Die „Berner Ztg.“ brachte von einem Stabsoffizier zwei Artikel, worin über die beim letzten Truppenzusammengang zu Tage getretene Disziplin der Truppen der I. Division ein scharfes Urtheil gefällt wurde. Namentlich wurde die Marschdisziplin schwer getadelt und den Offizieren der Vorwurf gemacht, sie hätten aus Besorgniß um ihre Popularität nicht gewagt, einzuschreiten, und sich im einzelnen Falle mehr um ihr eigenes körperliches Wohl gekümmert, als um das der Mannschaft. Diese Vorwürfe wurden in dem Artikel mit schwer wiegenden Beispielen belegt. — Nun hat, wie den „B. N.“ gemeldet wird, Oberstdivisionär Ceresole sämmtliche höheren Offiziere seiner Truppe nach Lausanne einberufen, um mit ihnen zu berathen, wie gegenüber diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen sei.

**I. Division.** (*Die grosse Entrüstung*) der Offiziere wegen dem Artikel der „Berner-Zeitung“ scheint uns nicht ganz gerechtfertigt. Wir leben nun einmal im Lande der Pressfreiheit. Manche höhere Offiziere haben sich schon scharfe Beurtheilungen in der Presse gefallen lassen müssen. Ueber den Nutzen und Schaden solcher Kritiken ist schon viel gesprochen und geschrieben worden. Wir erinnern uns aber an die Delegirtenversammlung des eidg. Offiziersvereins in Olten. Diese fand statt aus Anlass, dass ein sozialistisches Blatt das Zürcher Offizierskorps in scharfer (um nicht zu sagen in ehrenrühriger) Weise angegriffen hatte. Der Antrag, dass solche Angriffe auf Angehörige der Armee vom Bunde aus gerichtlich verfolgt und eine auf solche Fälle bezügliche Bestimmung in das Militärstrafgesetz aufgenommen werden solle, fand damals keinen Anklang. Besonders sind die Herren der Westschweiz für die unbedingte Aufrechthaltung der Pressfreiheit eingetreten, Was nun für die Einen recht ist, ist für die Andern billig. Im Uebrigen möchten wir schon im Interesse der guten Kameradschaft wünschen, dass die Offiziere scharfe Beurtheilungen der Truppen anderer Divisionen vermeiden. Oft liegt dem scharfen Urtheil ein gutes Stück Selbstüberhebung zu Grunde. Man sieht leicht den Splitter im Auge des Nächsten, aber nicht den Balken im eigenen.

## A u s l a n d .

**Russland.** (*Eigenthümliche Pflichttreue.*) Einem im „Wajemi Sbornik“ enthaltenen Auszuge aus den Beschlüssen des Ober-Kriegsgerichts entnehmen wir folgendes, einen eigenthümlichen Eindruck machendes Faktum.

Der Hauptmann im 1. Nowogeorgiewskischen Festungsbataillon Smirjagin, welcher als ältester Kompagnieführer der in der „Warschauer Front“ auf dem linken Weichselufer der Festung Nowogeorgiewsk verquartierten Kompagnien zur Unterstützung des Kommandanten der sämmtlichen Befestigungen auf diesem Ufer befehligt war und welchem außerdem speziell die Aufsicht über die Ueberfahrt zur Vermittelung der Verbindung der beiden Weichselufer innerhalb der Befestigungen oblag, hatte ohne Erlaubniß seiner Vorgesetzten seine ihm in der Festung übergebene Dienstwohnung nicht bezogen, sondern ein Privatquartier in dem am rechten Weichsel-